

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Justizvollzug

Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 15 50, Fax 062 835 16 09
justizvollzug@ag.ch
www.ag.ch/justizvollzug

Merkblatt für den Vollzug von Halbgefängenschaft (HG)

1. Was bedeutet HG

Das Regime der HG bedeutet, dass an fünf Arbeitstagen pro Woche die bisherige Arbeit oder Ausbildung fortgesetzt und lediglich die Nacht und alle weiteren arbeitsfreien Tage, **auf sieben Wochentage mindestens aber zwei volle Tage**, im Gefängnis verbracht werden. Sowohl die Arbeitszeit wie auch die Ruhe- und Freizeit gelten als Freiheitsentzug.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Halbgefängenschaft

Der Vollzug im Regime der HG kann für Strafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn die verurteilte Person u.a. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche nachgeht.

HG setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als 12 Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip), oder
- b) mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip).

Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

3. Gesuch

Das Gesuch für den Strafvollzug in Form von HG muss nach Erhalt des Ankündigungsschreibens zum Strafvollzug, bzw. bei Ersatzfreiheitsstrafen nach Erhalt des Vollzugsbefehls innert 20 Tagen inkl. Beilagen der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe (VDB) eingereicht werden. Das Gesuchformular ist online verfügbar unter <https://www.ag.ch>.

Nach der Einreichung eines Gesuches um Strafverbüsung in Form der HG wird dieses von der Vollzugsbehörde geprüft. Die Bearbeitungsgebühr liegt gemäss Gebührendekret zwischen CHF 50.00 und CHF 250.00. Die Rechnung wird Ihnen mit dem Entscheid über Ihr Gesuch zugestellt. Auf begründetes Gesuch hin kann die Gebühr bis auf CHF 20.00 reduziert werden.

4. Persönliche Voraussetzungen für den Vollzug von Halbgefängenschaft

Der Vollzug in HG setzt voraus:

- a. ein Gesuch der verurteilten Person;
- b. die fristgerechte Bezahlung der Bearbeitungsgebühr;
- c. keine Fluchtgefahr;
- d. die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- e. ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- f. keine Landesverweisung;

9. Meldepflicht

Veränderungen der Arbeitssituation (z.B. neue Arbeitszeit, neuer Arbeitgeber) sind der Vollzugsbehörde unverzüglich zu melden. Zudem ist der Vollzugsbehörde monatlich die Gehaltsabrechnung einzureichen.

10. Versicherung

Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der inhaftierten Person. Die Kosten einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung während des Strafvollzuges gehen zulasten der verurteilten Person.

11. Kosten

Wird ein Urteil in Form von HG vollzogen, gehen die Vollzugskosten im Umfang von derzeit CHF 40.00 pro Vollzugstag (beispielsweise für 60 Vollzugstage CHF 2'400.00) ohne Rücksicht auf die richterliche Kostenfestsetzung zulasten der verurteilten Person. An diese Kosten ist vor Strafantritt mindestens eine Monatsrate von CHF 1'200.00 vorschussweise zu leisten. Vor Strafantritt hat sich die verurteilte Person beim Vollzugspersonal darüber auszuweisen, dass der Kostenvorschuss bezahlt worden ist. Auf begründetes Gesuch hin kann der pauschale Kostenanteil bis auf die Hälfte reduziert werden. Einem allfälligen Gesuch sind entsprechende Beweismittel beizulegen.

Erfolgt der Vollzug in einem ausserkantonalen Gefängnis, ist in der Regel die im Vollzugskanton geforderte Vorschusszahlung zu leisten.

12. Besuche und Urlaube

Kontakte zu Bezugspersonen können an den Arbeitstagen, z.B. über die Mittagszeit, gepflegt werden. Besuche im Bezirksgefängnis sind in aller Regel nicht möglich.

Für die Urlaubsgewährung gelten die in § 41 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 09.07.2003, die Konkordatlichen Richtlinien für die besonderen Vollzugsformen und die Bestimmungen der Gefängnisordnung. Die Urlaubsgewährung kann durch die Gefängnisleitung aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt oder verweigert werden (§§ 73-76 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 09.07.2003). Die Gewährung von Freizeit ausserhalb der Vollzugsinstitution setzt ein klagloses Verhalten am Arbeitsplatz und in der Vollzugsinstitution voraus und darf

- a.) 3. bis 6. Monat je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 24 Stunden¹
- b.) ab dem 7. Monat je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden nicht übersteigen¹.

13. Bedingte Entlassung

Gemäss Art. 86 StGB prüft die Vollzugsbehörde nach der Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe, mindestens aber nach der Verbüsung von 3 Monaten Freiheitsstrafe, ob die eingewiesene Person entlassen werden kann. Eine bedingte Entlassung erfolgt in der Regel, wenn das Verhalten im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, dass die eingewiesene Person weitere Straftaten begeht. Des Weiteren können als Entlassungsvoraussetzungen eine geeignete Unterkunft, eine Tagesstruktur oder Arbeit sowie Regelung des finanziellen Auskommens verlangt werden. Die Gefängnisleitung nimmt das Gesuch der eingewiesenen Person entgegen und erstattet zuhanden der Sektion VDB einen ausführlichen Bericht. Diese Regelung gilt nicht für teilbedingte Strafen.

¹ Diese Zeitdauer gilt ununterbrochen und kann nicht auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden.

14. Abbruch der HG

Die Vollzugsbehörde kann die Bewilligung für den Vollzug in Form von HG widerrufen und die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug anordnen. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und eine Mahnung ausgesprochen werden. Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- a. die Arbeitszeit wie auch die Ruhe- und Freizeit missbraucht;
- b. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c. die Vollzugsbehörde täuscht;
- d. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- e. Gewalt oder Gewaltandrohung gegen Behördenmitgliedern begeht;
- f. die Bezahlung der Bearbeitungsgebühr, des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der HG-Vollzug unterbrochen oder abgebrochen werden.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüssung der Strafe im Normalvollzug.

15. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Anweisungen der Sektion VDB auch in Fällen einzuhalten, die nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind.

Sollten sich vor dem Strafantritt oder während des Vollzuges Situationen ergeben, welche die Fortführung des Vollzuges ernsthaft in Frage stellen, ist die Sektion VDB umgehend zu informieren. Kann keine Lösung gefunden werden, besteht die Möglichkeit eines Abbruchs der besonderen Vollzugsform. Ein Strafunterbruch kann nur bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Weitere Informationen bezüglich der besonderen Vollzugsformen sind unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert.

Aarau, März 2023